Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt in Oels
Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz, beide in Oels. D. A. III. Vierteljahr 1938 420

Nr. 47 | **Oels, 18. November 1938** | **76. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 159 – Bekanntmachung betr. Viehseuchenbeiträge S. 159 Anordnung betr. Tollwut S. 159 – Bekanntmachung betr. den Wasser- und Bodenverband in Buchwald S. 160 – Bekanntmachung betr. Umwandlung der Draingenossenschaft Stronn-Wabnitz in einen Wasser- u. Bodenverband S. 160 – Bekanntmachung betr. Umwandlung der Draingenossenschaft Klein-Ellguth in einen Wasser und Bodenverband S. 160 – Bekanntmachung betr. Umwandlung der Draingenossenschaft Groß-Zöllnig in einen Wasser- und Bodenverband S. 160 – Bekanntmachung über die Umwandlung der Entwässerungsgenossenschaft Bohrau-Raake-Netsche in einen Wasser- und Bodenverband S. 160 – Straßensperrung der Landstraße II. Ordnung in Galbitz S. 161 – Achtung, blauer Kennscheinwerfer S. 161 – Bekanntmachung einer anderen Behörde S. 162.

I. 4. Oels, den 17. November 1938

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Die Maul- und Klauenseuche ist amtsärztlich neu festgestellt worden **in Stronn, Kreis Oels.**

Zum Sperrbezirk habe ich den Teil Stronn von der Kirche bis Ausgang Wabnitz erklärt. Für das Sperrgebiet gelten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Januar 1938 — Kreisblatt S. 1 und 2.

Der Landrat

Betr. Viehseuchenbeiträge.

Gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 28. 9. d. J. war die Zahlung der diesjährigen Viehseuchenbeiträge am 20. Oktober fällig. Nach Mitteilung der Kreiskommunalkasse haben einige Gemeinden diese Beiträge noch nicht restlos abgeführt. Da die Landeshauptkasse auf Abrechnung drängt, ersuche ich, die noch bestehenden Beitragsrückstände bestimmt bis zum 30. November d. J. an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

L. 4. Oels, den 15. November 1938.

Bei in Ramslau, sowie Erlengrund und Linsen, Kreis Militsch, getöteten Hunden ist Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 und des § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 Reichsgesetzblatt von 1912 S. 4 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

Die Ortschaften Pangau, Woitsdorf, Weidenbach, Lauben, Kraschen, Malen, Buchenwerder, Buchenwalde, Großgraben und Weißensee bilden einen Sperrbezirk. In den Orten dieses Bezirkes nebst den dazugehörigen Ortsteilen und Kolonien sind bis auf weiteres alle Hunde anzuketten oder einzusperren.

Angekettete oder eingesperrte Hunde sind so zu halten, daß sie von herrenlos umherstreifenden Hunden nicht gebissen werden können.

Das Festlegen der Hunde erstreckt sich auf sogenannte Wachhunde in angeblich geschlossenen Höfen. Ausnahmen davon sind nur von Fall zu Fall nach genauester Prüfung der in Frage kommenden Gehöfte zu gestatten (§ 114 Abs. 3. VAVG.).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr des Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben war.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus den gefährdeten Bezirken bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist durch geeignete Maßnahmen an den Bahnhöfen — Vorzeigen der Ausfuhrgenehmigung bei Kontrolle der Hundefahrkarten unter Sicherstellung des Signalements — zu kontrollieren. Die Benachrichtigung der Einfuhrgemeinde hat schnellstens zu erfolgen.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind.

Kreisbewohner! Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Hauptstelle Oels, Kronprinzenstraße (Kreishaus) — Zweigstelle Juliusburg, Ring (Rathaus)

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden im Dienste ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in Ziffer 1 und 3 enthaltenen Vorschriften.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten. Von der Zulässigkeit im Sinne des § 114,8 Hunde zu töten, muß weitgehendster Gebrauch gemacht werden.

An allen Ausgängen der gesperrten Ortschaften sind Tafeln mit deutlicher und weithin lesbarer Aufschrift „Hundesperre" anzubringen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung, die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriebeamten um strenge Durchführung der Anordnung.

Die Hundesperre wird bis auf weiteres verhängt. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der die Sperre begründeten Wahrnehmung.

Der Landrat

K. I. 07. Oels, den 5. November 1938.

Bekanntmachung.

Die bisherige Wassergenossenschaft in Buchwald ist mit dem heutigen Tage in einen Wasser- und Bodenverband umgewandelt worden.

Sie trägt den Namen

„Wasser- und Bodenverband Buchwald, Kreis Oels".

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Buchwald, Kreis Oels, ist von mir auf Grund der §§ 145 bis 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) mit dem heutigen Tage von mir erlassen worden.

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande zu halten (zu unterhalten),
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten.

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und weiteren zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.

Der Ausschuß ist eine Vertretung der Verbandsmitglieder im Wasser- und Bodenverbande und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die, wie auch im Vorstande, ehrenhalber tätig sind. Die von dem Verbande ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterschreiben.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Oels, den 14. November 1938.

Bekanntmachung.

Die bisherige Drän-Genossenschaft Stronn-Wabnitz ist in einen Wasser- und Bodenverband umgewandelt worden und führt jetzt den Namen Wasser- und Bodenverband Stronn-Wabnitz in Stronn im Kreise Oels.

Die Satzung dieses Verbandes ist von mir auf Grund der §§ 145 bis 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) mit dem heutigen Tage erlassen worden.

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande halten (zu unterhalten),
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten.

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

Der Ausschuß ist eine Vertretung der Verbandsversammlung und hat 5 Mitglieder, die, wie auch im Vorstande, ehrenhalber tätig sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsteher und weiteren zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzer). Ein ordentliches Mitglied des Vorstandes wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen. Die von dem Verbande ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterschreiben.

Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden ersuche ist um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat

Oels, den 14. November 1938.

Bekanntmachung.

Die bisherige Drän-Genossenschaft Klein-Ellguth ist in einen Wasser- und Bodenverband umgewandelt worden und führt jetzt den Namen Wasser- und Bodenverband Klein-Ellguth in Klein-Ellguth im Kreise Oels.

Die Satzung dieses Verbandes ist von mir auf Grund der §§ 145 bis 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) mit dem heutigen Tage erlassen worden.

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande halten (zu unterhalten),
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten.

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

Der Ausschuß ist eine Vertretung der Verbandsversammlung und hat 5 Mitglieder, die, wie auch im Vorstande, ehrenhalber tätig sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsteher und weiteren zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzer). Ein ordentliches Mitglied des Vorstandes wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen. Die von dem Verbande ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterschreiben.

Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden ersuche ist um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat

Oels, den 14. November 1938.

Bekanntmachung.

Die bisherige Drän-Geossenschaft Groß-Zöllnig ist in einen Wasser- und Bodenverband umgewandelt worden und führt jetzt den Namen Wasser- und Bodenverband Groß-Zöllnig in Groß-Zöllnig im Kreise Oels.

Die Satzung dieses Verbandes ist von mir auf Grund der §§ 145 bis 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) mit dem heutigen Tage erlassen worden.

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande halten (zu unterhalten),
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten.

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

Der Ausschuß ist eine Vertretung der Verbandsversammlung und hat 5 Mitglieder, die, wie auch im Vorstande, ehrenhalber tätig sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsteher und weiteren zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzer). Ein ordentliches Mitglied des Vorstandes wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen. Die von dem Verbande ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterschreiben.

Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden ersuche ist um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat

Oels, den 14. November 1938.

Bekanntmachung.

Die bisherige Entwässerungs-Genossenschaft Bohrau-Raake-Netsche ist in einen Wasser- und Bodenverband umgewandelt worden und führt jetzt den Namen Wasser- und Bodenverband Bohrau-Raake-Netsche in Raake im Kreise Oels.

Die Satzung dieses Verbandes ist von mir auf Grund der §§ 145 bis 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) mit dem heutigen Tage erlassen worden.

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande halten (zu unterhalten),
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung Folgeeinrichtungen: Umbruch, Düngung, Neuansaat pp. zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten.

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

Der Ausschuß ist eine Vertretung der Verbandsversammlung und hat 10 Mitglieder, die, wie auch im Vorstande, ehrenhalber tätig sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsteher und weiteren zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzer). Ein ordentliches Mitglied des Vorstandes wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen. Die von dem Verbande ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterschreiben.

Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden ersuche ist um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat

L. 3 Oels, den 12. November 1938.

Straßensperrung.

Die Landstraße 2. Ordnung in Galbitz wird infolge des Neubaues der Reichsbahn Brieg-Neumittelwalde bei der Ueberführung der Reichsbahn über die Landstraße in der Zeit vom 21. 11. bis 10. 12. 1938 ganzseitig gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt durch örtliche Regelung.

Der Landrat

Achtung!

Blauer Kennscheinwerfer — Polizeisignal!

Für die Kraftwagen der Polizei und der Feuerlöschpolizei sind blaue Kennscheinwerfer und besondere Polizeisignale mit einer Folge verschieden hoher Töne eingeführt worden, damit beim Einsatz der so gekennzeichneten Fahrzeuge jeder andere Verkehr auf den Straßen gegenüber der schnellsten Fortbewegung dieser Fahrzeuge zurücktritt. Strengste Bestrafung trifft den Verkehrsteilnehmer, der beim Ertönen der Polizeisignale und beim Sichtbarwerden des blauen Kennscheinwerfers nicht sofort die Fahrbahn freimacht, rechts heranführt und hält. Die Signale werden beim Einsatz der Polizei und der Feuerwehr nur gegeben und gezeigt, wenn Menschenleben in Gefahr sind oder bei Bränden, Katastrophen, Unglücksfällen usw. hohe Sachwerte auf dem Spiel stehen. Die Benutzung dieser Signale ist also selbst für die Organe der Polizei und der Feuerwehr dienstlich begrenzt und nicht gestattet bei einem Einsatz, der den vorbezeichneten Hilfeleistungen nicht entspricht.

Darüber hinaus sind führenden Persönlichkeiten des Staates und der Bewegung diese Signale zum Führen an ihren Kraftwagen genehmigt worden soweit ihre Anwesenheit beim vorbezeichneten Einsatz dienstlich notwendig werden kann.

Der Fahrer des Fahrzeuges, der das blaue Scheinwerferlicht und die besonderen Polizeisignale unberechtigt in Tätigkeit setzt, vergeht sich schwer an der Volksgemeinschaft und hat strengste Bestrafung bis zur Entziehung des Führerscheins zu gewärtigen. Das gleiche gilt für alle Fahrer, die ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei das blaue Scheinwerferlicht und die Polizeisignale, auch ohne Benutzung, an ihrem Fahrzeug führen. Hier entschuldigt auch nicht der etwa gegebene Befehl des Fahrzeughalters an den Fahrer, diese Signale einzubauen oder zu benutzen. Bestraft wird der Fahrer!

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß die unberechtigte Benutzung dieser Signale gegen jedes nationalsozialistische Empfinden geht, da sie ja bedingt, daß alle Fahrzeuge und andere Verkehrsteilnehmer zu halten, ja selbst die Verkehrspolizeibeamten an den maßgebenden Straßenkreuzungen sofort die entsprechende Fahrtrichtung freizumachen haben. Die strenge Bestrafung der diesem Befehl nicht Folgenden wäre unverständlich, wenn der Grund für diese Bestrafung also die freie Fahrt eines so gekennzeichneten Fahrzeuges nicht zur Rettung von Menschenleben oder zur Erhaltung von Sachwerten größeren Umfanges erfolgen würde. Die Polizeiorgane sind angewiesen, strengstens darauf zu achten, daß diese Bestimmungen für das blaue Scheinwerferlicht und die Polizeisignale befolgt werden.

Oels, den 14. November 1938.

Veröffentlicht!

Der Landrat

Bekanntmachung einer anderen Behörde

Wetterbericht des Reichswetterdienstes, Ausgabeort Breslau-Flughafen

Ausgegeben am 15. November 1938

(Abdruck auch mit Quellenangabe verboten.)

In der letzten Zeit herrschte in Schlesien für die Jahreszeit mildes, häufig aufheiterndes Wetter. Nachts sanken die Temperaturen allerdings, besonders in den Tal- und Kessellagen der Gebirge vielfach bis in die Gefrierpunktnähe ab.

Mit einer wesentlichen Aenderung der ruhigen und milden Spätherbstwitterung ist zunächst nicht zu rechnen, wenn auch vorübergehend von Westen her feucht-milde Luftmassen strichweise geringen Regen bringen. Bei später wieder mehr südlichen Winden wird sich zeitweise Aufheiterung einstellen. Ein durchgreifender Wetterumschlag ist erst zu Anfang des letzten Monatsdrittels zu erwarten.